



DJK- Waldkindergarten- Leitershofen

Kindergartenordnung

Liebe Eltern,

die Arbeit im DJK-Waldkindergarten-Leitershofen richtet sich nach dieser Kindergartenordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung informiert über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Sie ist Bestandteil des Aufnahmevertrages. Die Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens sind im pädagogischen und organisatorischen Konzept ausführlich beschrieben.

Inhalt:

1. Stand der Ordnung
2. Träger
3. Der Waldkindergarten
4. Aufnahme
5. Öffnungszeiten und Ferien
6. Elternbeitrag
7. Elternarbeit
8. Aufsicht
9. Versicherungen
10. Kündigung
11. Regelungen in Krankheitsfällen
12. Besondere Hinweise zum Aufenthalt in Wald und Feld
13. Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

1. Stand der Kindergartenordnung

01.01.2023

2. Träger

Träger des DJK-Waldkindergartens-Leitershofen ist der Verein DJK-Leitershofen e.V.

1. Vorsitzender: Sebastian Kaderk
Kirchberg 3
86391 Stadtbergen

Spartenleiter-Waldkindergarten: Carlheinz Franke
Eichenweg 2
86391 Stadtbergen
Tel. 0821-2431669

Bitte richten sie sämtliche Anfragen bezüglich des Trägers zuerst an Carlheinz Franke.

Für unsere Arbeit mit den Kindern können wir jede, auch jede kleine, finanzielle Unterstützung gut gebrauchen, da wir uns auch über die Elternbeiträge finanzieren.

Unsere Bankverbindung:

IBAN: DE 83720900000206208550
BIC: GENODEF 1 AUB

Vielen Dank!

3. Der Waldkindergarten

Der DJK-Waldkindergarten-Leitershofen ist keine klassische „Einrichtung“. Unser wichtigster „Gruppenraum“ ist der Wald, oder genauer sind es bestimmte Waldstücke.

Als staatlich anerkannter Kindergarten besitzen wir auch einen Gruppenraum in einem Haus. Meist von 7-10 Uhr verbringen wir dort die ersten Stunden des Tages.

Anschrift des Gruppenraums: DJK-Waldkindergarten–Leitershofen
Herrgottsberg 11
86391 Stadtbergen (OT Leitershofen)
Tel: 0821-261 3467 - 0176-228 647 32

4. Aufnahme

Im DJK-Waldkindergarten-Leitershofen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind Mitglied in der DJK-Leitershofen ist. Durch die Mitgliedschaft sind die Kinder versichert und können darüber hinaus das gesamte Sport- und Freizeitangebot der DJK-Leitershofen nutzen.

Die Mitgliedschaft kann online auf der Homepage der DJK Leitershofen beantragt werden unter: www.djk-leitershofen.de

5. Öffnungszeiten und Ferien

a) Öffnungszeiten

Die Kinder werden in der Regel von Montag bis Freitag betreut, außer an gesetzlichen Feiertagen und während der Kindergartenferien des DJK-Waldkindergartens-Leitershofen.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
hierbei stehen den Eltern folgende Buchungszeiten zur Verfügung:

- Buchungszeit A: 6-7 Stunden
- Buchungszeit B: 5-6 Stunden
- Buchungszeit C: 4-5 Stunden

Die jeweils gewählten Buchungszeiten müssen grundsätzlich eingehalten werden, da die staatliche Förderung von ihrer Einhaltung abhängt und damit ein geregelter Tagesablauf für die Kinder möglich ist.

In jedem Fall sollen sämtliche Kinder bis **spätestens 9:00 Uhr** im Kindergarten sein.

Änderungen der Öffnungs- und Buchungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung der Elternvertretung vorbehalten.

Von oben abweichende Bring- und Abholzeiten müssen in besonderen Ausnahmefällen mit den Erziehern/ Erzieherinnen abgestimmt werden.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind an einem Tag nicht kommen, sind die Erzieher/ Erzieherinnen zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen.

Bringt ein Kind potentiell ein „Problem“ mit in den Waldkindergarten (schlecht geschlafen/geträumt o.ä.) oder sind wichtige Informationen für den Vormittag von Nöten, teilen die Erziehungsberechtigten dies den Erziehern/ Erzieherinnen beim Bringen mit.

Allgemeine Fragen zum Kind, seinem Verhalten, dem Programm der nächsten Woche(n), Terminvereinbarungen zum Elterngespräch o.ä. stellen die Erziehungsberechtigten am Mittag beim Abholen, da ansonsten alle Kinder auf den gemeinsamen Start in ihren Waldkindergartentag warten müssen.

b) Ferien

Das Kindergartenjahr des DJK-Waldkindergartens-Leitershofen beginnt am 1. September und endet jeweils am 31. August des Folgejahres.

Der Waldkindergarten ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen von 30 Schließtagen, die auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Sommerferien verteilt werden.

Über die genauen Ferientermine und einzelne Schließungstage entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Erziehern/ Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates (nicht im ersten Kindergartenjahr) für das folgende Kindergartenjahr.

Muss der Waldkindergarten aus berechtigtem Anlass kurzfristig geschlossen werden (Krankheiten, dienstliche Verhinderung, o.ä.), werden die Eltern so bald wie möglich informiert.

6. Elternbeitrag

Für den Besuch des Waldkindergartens werden Elternbeiträge erhoben.

Der Elternbeitrag beträgt zurzeit:

- für die Buchungszeit A: 70 €
- für die Buchungszeit B: 50 €
- für die Buchungszeit C: 30 €

pro angefangenem Kalendermonat.

Eine Änderung des Elternbeitrages nach Anhörung des Elternbeirates bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Elternbeiträge werden zu Anfang eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen.

Die Elternbeiträge dienen zur Deckung der Betriebskosten des Waldkindergartens. Daher sind sie auch für die Kindergartenferien, bei Fehlen des Kindes, egal aus welchem Grund, und für Zeiten, in denen der Waldkindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen wird, zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind bis zur Wirksamkeit der Abmeldung eines Kindes zu zahlen. Werden Schulanfänger nicht explizit zu einem bestimmten Termin abgemeldet, endet ihre Kindergartenzeit mit dem 31. August des Jahres, in das der Schulbeginn fällt. Die Elternbeiträge sind dann bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden Kostenbeteiligungen für die Beschaffung benötigter Materialien und besondere Anlässe erhoben.

Die Verpflichtung den Mitgliedsbeitrag der DJK-Leitershofen zu zahlen (zur Zeit 48 € im Jahr plus einmalige Aufnahmegebühr 11 €) bleibt unberührt.

7. Elternarbeit

Der DJK-Waldkindergarten-Leitershofen wünscht sich engagierte Eltern, die Ideen zum Inhalt und zur Gestaltung der Kindergartenarbeit einbringen und sich an deren Umsetzung beteiligen. Ebenso ist eine Mitarbeit im Rahmen der Aktivitäten (Dorfweihnacht, Feste, Flohmärkte etc.), die auch mit zur Finanzierung der Kindergartenarbeit dienen, notwendig. Die Eltern sollten auch bereit sein, bei Bedarf, z.B. bei Erkrankung einer Erzieherin, entsprechend ihren Möglichkeiten im Kindergarten auszuhelfen.

Ferner sind die Eltern verpflichtet, im Wechsel die wöchentliche Reinigung unseres Kindergartenraumes zu übernehmen, mindestens einmal jährlich einen Großputz durchzuführen und das Kindergartenteam bei der Instandhaltung unseres Brotzeitplatzes und des Bauwagens im Wald zu unterstützen.

Mindestens ein Erziehungsberechtigter sollte im eigenen Interesse und dem seiner Kinder an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden teilnehmen. Beim ersten Elternabend im Kindergartenjahr wird von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeirat gewählt, der an der inhaltlichen Arbeit der Einrichtung beteiligt wird.

Die Erzieher/Erzieherinnen stehen nach gesonderter Terminabsprache außerhalb der Öffnungszeiten für individuelle Elterngespräche zur Verfügung. Die Erzieher/Erzieherinnen werden von sich aus um ein Gespräch bitten, wenn es die Entwicklung oder das Verhalten des Kindes erforderlich machen.

Im eigenen und vor allem im Interesse der Kinder ist es notwendig, dass die Erzieher/ Erzieherinnen eine Notfallliste anlegen, in der neben den Telefonnummern der Erziehungsberechtigten und Hausärzte auch wichtige gesundheitliche Informationen aufgezeichnet sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Erzieher/ Erzieherinnen entsprechend zu informieren und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten des Waldkindergartens sind die Erzieher/ Erzieherinnen für die Kinder der Gruppe verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher/ Erzieherinnen am jeweils vereinbarten Treffpunkt (regelmäßig der Gruppenraum) und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten bei Abholung. Auf dem Weg zum jeweils vereinbarten Treffpunkt und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Den Erziehern/ Erzieherinnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Soll das Kind im Einzelfall von jemand anderem als schriftlich vereinbart abgeholt werden, ist dies den Erziehern/ Erzieherinnen vorab mitzuteilen. Alle Abholenden, die den Erziehern/ Erzieherinnen nicht persönlich bekannt sind, müssen sich ausweisen.

Bei Veranstaltungen des Waldkindergartens (z. B. Feste, Ausflüge) sind in der Regel die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, es sei denn es erfolgt vorab eine gesonderte Vereinbarung über die Aufsichtspflicht.

9. Versicherungen

Die Kinder sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum Waldkindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Erziehern/ Erzieherinnen unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder sowie anderer persönlicher Gegenstände wie mitgebrachte Fahrzeuge oder Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

10. Kündigung

Der Aufnahmevertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Hiervon abweichende Regelungen für besondere Fälle sind nachfolgend beschrieben.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, endet die Kindergartenzeit am 31. August des Jahres, in das der Schulbeginn fällt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

a) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:

Eine Verkürzung der Kündigungszeit von drei Monaten ist möglich, wenn eine Warteliste existiert und der gekündigte Platz früher durch ein anderes Kind belegt werden kann. Die Erziehungsberechtigten und der Träger werden nach Möglichkeit eine entsprechende Vereinbarung treffen, wenn die Erziehungsberechtigten ein früheres Ausscheiden wünschen.

Die Anmeldung eines Kindes kann bis zu drei Kalendermonaten vor dem Aufnahmezeitpunkt zurückgezogen werden. Ziehen die Eltern ihre Anmeldung später zurück oder nimmt das Kind seinen Platz nicht in Anspruch, werden die Elternbeiträge bis zur Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung fällig.

b) Kündigung durch den Träger

Der Träger kann unter Angabe des Grundes fristlos kündigen.

Gründe für eine fristlose Kündigung des Trägers können sein:

- Regelmäßiges unentschuldigtes Fehlen eines Kindes, trotz schriftlicher Abmahnung
- Wiederholte Nichtbeachtung der Kindergartenordnung, trotz schriftlicher Abmahnung
- Ein Zahlungsrückstand von zwei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung
- Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und Erziehern/ Erzieherinnen des Waldkindergartens über das pädagogische Konzept, eine dem Kind angemessene Förderung und/ oder die Eignung des Kindes für die Teilnahme am Kindergartenalltag des Waldkindergartens trotz eines vom Träger anberaumten Beratungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Regelungen in Krankheitsfällen

Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Erziehern/ Erzieherinnen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen und Durchfall sowie bei Befall von Kopfläusen sind die Kinder zuhause zu behalten.

Eine Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr, ...) muss den Erziehern/ Erzieherinnen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Besuch des Waldkindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer solchen schweren ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Waldkindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

Kinder, die trotz Krankheit im Waldkindergarten erscheinen, können von den Erziehern/ Erzieherinnen zurückgewiesen werden.

In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, deren Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich ist, nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den Erziehern/ Erzieherinnen verabreicht werden.

12. Besondere Hinweise zum Aufenthalt in Wald und Feld

Der DJK-Waldkindergarten-Leitershofen weist die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass die Kinder in der Natur und insbesondere im Wald besonderen Gefahren ausgesetzt sein können (Zecken, Fuchsbandwurm, Verletzungen, etc.)

Für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen (u.a. FSME-Infektion, Borreliose, Fuchsbandwurminfektion, übertragbare (Kinder-) Krankheiten usw.), sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden.

Zecken:

Das Unterholz des Waldes (Gräser, Farne), Wiesen, Bachränder, aber auch Gärten sind die bevorzugten Lebensräume der Zecken. Da auch an Haustieren Zecken anhaften können, sollte das tägliche Zeckensuchen zur Gewohnheit werden, auch wenn man sich nicht im Wald aufgehalten hat.

Vorbeugende Maßnahmen gegen Zeckenbisse:

- Nach jedem Wald-/Wiesen-/Gartenaufenthalt sollte der gesamte Körper nach Zecken abgesucht werden. Auch Kopf, Körperfalten, Rücken und die Partie hinter den Ohren sollten beachtet werden.
- Die Kleidung ist zu wechseln und auszuschütteln.

Maßnahmen beim Zeckenbiss:

- Die Zecke schonend und möglichst schnell entfernen.
- Notieren Sie sich den Tag im Kalender und teilen Sie Ihrem Arzt den Zeckenbiss mit, wenn Ihr Kind irgendwo am Körper (evtl. kreisförmige) Rötungen aufweist (in ca. 50% der Fälle tritt bei der Borreliose die sog. Wanderröte auf), bzw. sonstige gesundheitliche Veränderungen beklagt.
- Sowohl Borreliose, als auch Frühsummer-Meningoenzephalitis (FSME) können sich mit grippeähnlichen Symptomen äußern.
- Die Entscheidung einer Impfung gegen FSME liegt alleine bei den Eltern.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, sich ausführlich, eigenständig und selbstverantwortlich über die besonderen Gefahren in der Natur und im Wald sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Verhalten, Hygiene und insbesondere auch Impfungen) zu informieren.

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren auch von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen, glatten Waldwegen...usw. ausgehen.

Bei Sturm oder Gewitter halten wir uns am Waldrand auf und haben jederzeit die Möglichkeit, in unseren Raum zurückzugehen, bzw. können uns bei Bekannten unterstellen.

Die Erziehungsberechtigten müssen sich der vorgenannten Gefahren bewusst sein. Für diese Gefahren kann im Rahmen des Aufnahmevertrags keinerlei Haftung übernommen werden. Mit ihrer Unterschrift zu dem Aufnahmevertrag erklären die Erziehungsberechtigten ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Sie verzichten bei Erkrankungen der oben benannten Arten auf Ansprüche gegenüber dem DJK-Waldkindergarten Leitershofen und seinen MitarbeiterInnen .

Die Kinder werden von den Erziehern/ Erzieherinnen dazu angehalten, im Wald besondere Verhaltensregeln zu beachten.

Die wichtigsten Regeln sind:

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der Erzieher/ Erzieherinnen!
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!
- Nach Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt!
- Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapeltem Holz ist verboten!
- Keinen Abfall wegwerfen!
- Beim Umgang mit Stöcken darauf achten, dass niemand verletzt wird!

13. Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung:

Sogenannte Buddelhosen und Regenjacken haben sich bei verschiedensten Witterungen bestens bewährt. Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der sogenannte "Zwiebellook" - d.h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander. Im Winter schützen am besten lange Wollwäsche, bzw. Wolle-Seide-Unterwäsche und Wollsocken (keine Baumwolle) vor der Kälte.

Der Rucksack sollte nicht zu groß sein und einen Bauch bzw. Brustgurt haben. Es empfiehlt sich ein spezieller Kleinkindrucksack. Hinein gehören für den Waldkindergartenalltag:

- Trinkflasche
- Dose mit Brotzeit, die das Kind selbst öffnen kann: Inhalt sollte ein gesundes Frühstück sein, das möglichst wenig Abfälle (Plastik) erzeugt. Süßigkeiten und süße Getränke (Actimel) sind nicht erwünscht.
- Taschentücher
- Ein Zettel mit Notfallnummern
- Leichte Box mit feuchtem Lappen, um die Hände abzuwischen